



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

183. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht nehmen Doctor Eberhart
Guttemberg zu Frankfurt zum Leibarzte vom Hause aus gegen jährliche
Kündigung an, den 29. April 1512.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

terlich vnd mütterlich Erbe nehmet vnd gebet, auch zu recht erkennet. Doch wo ymandt von den aufzclendischen euch als den Vnfern die Erbschichtung dermassen, wie angetzeigt, nicht geben, noch volgen lassen wolten, dem oder denselben solt ir vnd ander die vnfern das erbe dergestalt zu reichen auch nicht schuldig sein. Euch nach vnser gantzen meynung wissen zu richten, verlassen vns des auch gantzlich von euch zu gesehen. Datum Colen an der Sprew, am Donrstag nach Lucie, Anno MDXI.

An die Stette In der Mittelmark,
Altemark, Prignitz vnd Newemark.

L. v. Seebur's Allg. Archiv V, 329.

183. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht nehmen Doctor Eberhart Guttemberg zu Franckfurt zum Leibartzte vom Hause aus gegen jährliche Kündigung an, den 29. April 1512.

Von gots gnaden wir Joachim etc., kurfurst, vnd albrecht, gebruder, Marggrauen zu Brandenburg etc., Bekennen vnd thun kunt offentlich mit disem briue vor vns, vnser erben vnd nachkomen vnd sunst vor allermeniglich, das wyr den Hochgelartten vnfern lieben getrewen Er Eberhart guttemberg von Swebischen Hall, In der Ertzney Doctor, zu vnserm Diener vnd Leibartzt bestettet vnd aufgenommen haben, Bestellen vnd aufnehmen Inen zu vnserm Diener vnd Leibartzt, wie vorberurt, In krafft vnd macht dits bryffs, also das er vns, vnser Marggraff Joachims fruntlich Gemahell, vnser Herrschafft vnd kindern von seiner behawfung zu Franckfurt aufs, so oft wie Inen fordern lassen, mit seiner kunst der Ertzney zu vnser vnd Irer lieben notturfft anliggen vnd swacheyt, doch vff vnser Zerunng, futer vnd maell vnter wegen vnd an vnserm hoff, getrewlich vnd vleissig dienen, gewertig vnd vor sein vnd nach seinem hochsten vnd Besten verstantnus Raten vnd helfen, wie zw iglicher Zeit sich geburt vnd vnser aller gelegenheit erfordert, auch sonderlich vffsehen vnd sorg haben, das gute Matherialia In der Appoteken vorhanden sein. Darumb vnd von solichs dinsts wegen haben wyr Im Jerlich virtzig gulden, nemlich alle virteil Jar zehen gulden aus vnserm Birgelt geben zulassen versprochen, die wir Im auch hiemit an vnsern Rath zu Franckfurt verweisen, Inen Beuelhende, vff negfte quatember In den Pffingsten schirft anzufhaen vnd so furder zu yglicher Quatember zehen gulden aus vnsern Birgelt one alle vertzogerung reichen vnd geben. Difer vertrag soll ein Jar lang steen zu vnser beider gefallen, vnd wan nach aufsgang des Jars vns oder In des nicht lenger geliebet, einer dem andern ein halb Jar zuuoren vffkundigen, daruff

hat vns gnanter doctor mit hantgebenden trewen gelobt vnd zu gott vnd den heiligen
 gesworen, vns getrew vnd gewerttig zu sein, vns vnd vnser Herrschafft fromen zu be-
 fördern vnd schaden zu warnen, auch nach seinem hochsten verstantnus zu rathen vnd
 zu helfen vnd vnser Bestes zu wissen, vnser vnd vnser herrschafft gehaym, so Im ver-
 trawet oder sunst erfahren wirdt, bis In seinen todt zuerfweigen vnd alles das zu-
 thun, das einem getrewen diener vnd leibartz zuthun geburt vnd schuldig ist, getrew-
 lich vnd one geuerlich. Zu urkunt etc., Actum am Dornstag nach dem Suntag
 misericordias domini XII.

Aus dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXXII, 195.

184. Kurfürst Joachim und Margraf Albrecht verpflichten sich bei künftig wieder zwischen
 ihnen entstehenden Streitigkeiten diese durch die drei Landesbischöfe und den Herrenmeister
 des Johanniterordens austragen zu lassen, am 22. August 1512.

Von Gottes gnaden Wir Joachim, des heiligen Romischen Reichs Erz-Came-
 rer, Churfurst, vnd Albrecht, gebrüder, Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin
 etc., bekennen vnd thun kunt allermeniglich mit dissem briue, die ihn sehen, horen
 oder lesen, So als sich kurz hievor zwischen vnser beider Personen etlich Zwietracht
 vnd Irrung begeben, von welcher aus Vnbedacht der Jugend vnd ander beweglichkeit
 mehr Wiederwill vnd Wort erwachsen, der wir doch beiderseits durch etliche vnser
 Prelaten, Rethen vnd Ritterschafft itzunt aller bruderlich, fruntlich vnd gutlich geeynigt,
 vertragen vnd gefonet sein, lants der Reces vnd briue darüber aufgangen vnd vollen-
 zogen. Ob sich nwe hinfür in den dreyen nechstuolgenden Jaren vermeltts Vertrags etc.
 zwischen vnser bayder Personen aus angezeigter Jugent vnd vnbedachtiger Beweglich-
 keit weiter Irrthum vnd Wiederwill begeben, den doch der almechtig Gott gnediglich
 geruh abzuwenden, vnd vnser einer dem andern auch, souiel immer möglich, einige
 Vrsach nicht geben soll, damit dieselben Geprech vortan nicht so weitläufig oder
 kundig, auch nicht in vnser gemeyne Diener noch ander Verwandte oder Frembde
 leut gebildet vnd an tag gebracht werden, zu vnser felbs Verceynerung vnd Nach-
 theil, haben wir vns beyde, Churfurst vnd Furst, sambtlich vnd yder insonderheit wif-
 sentlich vnd mit wolbedachten Muth vereynigt vnd verwilligt, vereynigen vnd verwil-
 ligen vns auch in vnd mit Crafft dits brieues, wo sich weiter zwischen vnser, wie
 obsteet, Speen vnd Irrsaal begeben, das wir dieselbigen auf die Erwürdigen in Gott
 vnd Wolwürdigen vnser Gefattern, Rethen, besondern Frünt vnd liebe getrewen Hern
 Dietrichen zu Lubus, Hern Johanfen zu Havelberg, Hern Jheronimus zu